

nach den Aussagen des Experten, ohne Ausstellung und Diskontierung der neuen Wechsel einfach die alten unbezahlt geblieben, so daß durch die Diskontierung der seit 13. September 1887 ausgestellten Wechsel der Spar- und Leihkasse ein Schaden kaum entstanden ist.

7. Danach muß denn die Hauptklage abgewiesen werden. Denn es ist, nach dem Thatbestande der Vorinstanz, auch nicht anzunehmen, daß der Beklagte sich bei der Begebung der auf Zuber gezogenen Tratten an die Spar- und Leihkasse bewußt gewesen sei, daß die Papierfabrik Worblausen ihrer Regreßpflicht schließlich nicht werde genüge leisten können, und in diesem Bewußtsein einen jeder reellen Unterlage entbehrenden Wechselverkehr unterhalten habe. Vielmehr ist nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz anzunehmen, daß der Beklagte, in der Meinung, eine Sanierung der Verhältnisse der Papierfabrik Worblausen sei noch möglich, den Wechselverkehr mit Zuber, bezw. der Spar- und Leihkasse in einem Umfange unterhielt, welcher die in einem gewissen Maße je wirklich bestehende Schuld des erstern an die Papierfabrik Worblausen überstieg.

8. Bezüglich der Widerklage führt die Vorinstanz aus, daß der Regierungsstatthalter zu der von ihm angeordneten Verhaftung des Beklagten allerdings nicht kompetent gewesen sei, indem die Verhaftung eines Angeeschuldigten von dieser Behörde (abgesehen von der Ergreifung auf frischer That) nur dann angewendet werden dürfe, wenn ein Verbrechen (ein mit peinlicher Strafe bedrohtes Delikt) in Frage stehe, der Betrug nach dem Strafrecht des Kantons Bern jedoch nicht unter den Begriff eines Verbrechens, sondern unter denjenigen eines Vergehens falle; daß aber die Klägerin für die Folgen dieser ungesetzlichen Verhaftung nicht verantwortlich gemacht werden könne. Denn es sei nicht dargethan, daß die Klägerin in anderer Weise auf den Entschluß des Regierungsstatthalters eingewirkt habe, als durch den in ihrer Strafanzeige gestellten Antrag auf sofortige Verhaftung des Beklagten, oder daß zur Begründung dieses Antrages etwa falsch Angaben über die Schwere des eingeklagten Delikts gemacht worden seien. Auch in der Einreichung der Strafanzeige gegen den Beklagten und Mithafte sei an sich keineswegs eine leichtfertige Hand-

lungsweise der Klägerin zu erblicken, vielmehr stelle sich dieses Vorgehen als ein vollkommen berechtigtes dar, wie denn auch die Staatsanwaltschaft dem Antrag des Untersuchungsrichters betreffend Aufhebung der Untersuchung nicht zugestimmt, sondern den Entschcheid der Anklagekammer angerufen habe. Sache des Regierungsstatthalters sei es gewesen, zu prüfen, ob der mit der Strafanzeige verbundene Antrag der Klägerin auf sofortige Verhaftung auf gesetzlicher Grundlage beruhe, und wenn er diesem Antrage entsprochen habe, könne die Anzeigerin für die Folgen seiner Maßnahme nicht haftbar gemacht werden. Inwiefern von einer widerrechtlichen Beeinflussung des Regierungsstatthalters die Rede sein könnte, wo eine Civilpartei, wie hier, sich darauf beschränkt habe, einen lediglich durch den Hinweis auf die Sicherung eines ungeführten Ganges der Untersuchung und das Interesse der Ermittlung der Wahrheit motivierten Antrag auf sofortige Verhaftung eines Angeeschuldigten zu stellen, sei nicht einzusehen. Diesen Ausführungen ist durchaus beizustimmen, und daher das Urteil der Vorinstanz auch mit Bezug auf die Widerklage zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 19. November / 17. Dezember 1896 in allen Theilen bestätigt.

150. Urteil vom 9. Juli 1897 in Sachen
Boscard gegen Blattmann.

A. Durch Urteil vom 8. Mai 1897 hat das Kantonsgericht des Kantons Graubünden erkannt: Die Appellation des Herrn Boscard ist abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, dasselbe aufzuheben, und die Klage gänzlich abzuweisen. Der Kläger beantragt in seiner Antwortschrift Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 16. März 1896 stellte der Beklagte Alois Bossard beim Betreibungsamt Landquart gegenüber Alfred Hämmerli, Fabrikdirektor daselbst, das Pfändungsbegehren für eine Forderung von 61,078 Fr. 50 Cts. In die Pfändungsurkunde (d. d. 19. März 1896) wurde unter anderem aufgenommen Mobilien im Schätzungswerte von 7500 Fr. mit der Bemerkung: „Verpfändet an J. Blattmann in Ragaz für ein Darlehen von 3000 Fr. gegen Mietsvertrag.“ Am 3. Juni 1896 wurde die Pfändung ergänzt, und in der betreffenden Pfändungsurkunde bemerkt: „Gegen die Pfändung des Mobilars, welches laut Kaufvertrag vom 20. September 1892 Herrn Blattmann-Schindler als Eigentum gehört, dem Schuldner aber laut Mietvertrag zur Benutzung überlassen wurde, ist innert gesetzlicher Frist durch den Vertreter des Herrn Blattmann Einsprache erhoben worden.“ Da Bossard diese Einsprache nicht anerkannte, erhob Blattmann beim Bezirksgericht Unterlandquart Klage auf „Anerkennung des aus Kaufvertrag vom 20. September 1892 erworbenen Eigentums an Mobilien im Hause des Verkäufers, Direktor Hämmerli in Igis laut aufgenommenem Inventar.“ Zur Begründung dieser Klage führte er aus: Am 20. September 1892 habe Direktor Hämmerli laut schriftlichem Kaufvertrage dem Kläger eine Anzahl Mobilienstücke in seinem Hause für den Baarbetrag von 3000 Fr. verkauft. Dieses Mobilien sei einstweilen im Hause des Verkäufers belassen worden, und es sei hierüber ein mündlicher Mietvertrag zu Stande gekommen. Auf Wunsch des Hämmerli habe der Käufer durch Übereinkommen vom 26. September 1896 darin eingewilligt, den Kaufpreis in jährlichen Ratazahlungen von 500 Fr. zurückbezahlen zu lassen, wogegen bei gänzlicher Tilgung der Kaufsumme der Rückkauf dieses Mobilars habe stattfinden sollen. Hämmerli habe von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht, indem er, außer dem Mietzins, während 3 Jahren je 500 Fr. an den Kläger zurückbezahlt habe. Der Eigentumswerb Blattmanns sei noch dadurch bekräftigt worden, daß dieser den Schlüssel zu den Lokalitäten, in welchen das Mobilien aufbewahrt worden sei, vertragsgemäß zu Händen genommen habe. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er sich auf

den Standpunkt stellte, es handle sich bei dem Kaufvertrage vom 20. September 1892 um ein simuliertes Rechtsgeschäft, indem die Absicht der Parteien dahin gegangen sei, die Forderung Blattmanns aus dem dem Hämmerli gewährten Darlehen von 3000 Fr. zu sichern, ohne jedoch dem erstern das Eigentum an dem Mobilien zu übertragen. Es sei denn auch keine Tradition erfolgt, vielmehr das Mobilien im Gewahrsam und Besitze des Verkäufers verblieben. Bezüglich der in der Pfändungsurkunde vom 19. März 1896 enthaltenen Bemerkung, daß das fragliche Mobilien an Blattmann für ein Darlehen von 3000 Fr. verpfändet sei, erklärte der Betreibungsbeamte als Zeuge, diese Angabe habe ihm Direktor Hämmerli gemacht, und dabei, soviel sich der Zeuge erinnere, angegeben, es seien an die 3000 Fr. 1200 Fr. bezahlt. Beide kantonalen Instanzen haben die Eigentumsklage geschützt. Das Urteil des Kantonsgerichtes beruht auf folgender Erwägung: Durch die Produktion des Kaufvertrages vom 20. September 1892 habe der Kläger sich über seinen Erwerbstitel ausgewiesen, und liege dem Beklagten der Beweis für seine Behauptung ob, daß jener Kaufvertrag simuliert gewesen sei. Außerdem sei zu konstatieren, daß der fragliche Mobilienkauf zum Zwecke der Sicherung einer bestehenden Forderung an und für sich nicht als unzulässig bezeichnet werden könne. Der Beweis der Simulation sei nun nicht geleistet. Aus den Akten erhelle zur Genüge, daß es im Willen der Parteien gelegen habe, die Forderung des Blattmann an Hämmerli durch Abschluß eines Kaufvertrages sicher zu stellen. Abgesehen vom Kaufvertrage selbst, weisen die gepflogene Korrespondenz, die Übergabe der Schlüssel, sowie die weitere Thatsache, daß der Kläger das künstlich erworbene Mobilien dem Hämmerli mietweise überlassen habe, daraufhin, daß die Kontrahenten kein anderes Rechtsgeschäft, als einen Kauf, allerdings zu einem bestimmten Nebenzwecke, haben abschließen wollen. Durch das Übereinkommen vom 26. September 1892 sei hieran nichts geändert worden; die Bestimmung in diesem Übereinkommen, daß das Mobilien erst durch die Abzahlungen wieder in das Eigentum des Verkäufers übergehen müsse, lasse erkennen, daß die Kontrahenten hinsichtlich der Rechtsbeständigkeit des abgeschlossenen Kaufes nicht im Zweifel gewesen seien. Schließlich habe der Beklagte auch

den ihn treffenden Beweis dafür nicht geleistet, daß eine Tradition nicht stattgefunden habe; gegenteils ergebe sich aus den Akten, daß Hämmerli die Schlüssel dem Käufer übergeben haben müsse, und unter diesen Umständen sei dieser auch berechtigt gewesen, nach Art. 202 O.-R. den Besitz und die Ausübung desselben wieder auf den Verkäufer zu übertragen.

2. Der Beklagte bestreitet das Eigentum des Klägers an dem in Frage stehenden Mobilium in erster Linie aus dem Grunde, weil bei dem Rechtsgeschäft, welches nach der Klage den Rechtsgrund des Eigentumserwerbes bildet, der Wille der Parteien gar nicht auf Übertragung des Eigentums an den Kläger gerichtet gewesen sei. Es ist klar, daß, sofern sich diese Einwendung als begründet erweist, die Klage abgewiesen werden muß, da für den Eigentumsübergang infolge Vertrages die Willensübereinstimmung der Parteien, Eigentum an dem betreffenden Gegenstand zu übertragen, resp. zu übernehmen, eine wesentliche Voraussetzung bildet. Die Frage nun, ob zwischen Direktor Hämmerli und dem Kläger der übereinstimmende Vertragswille auf Übereignung des fraglichen Mobiliums an den Letztern gegangen sei, fällt zusammen mit derjenigen, ob der Kaufvertrag vom 20. September 1892 als ein ernstgemeinter Kaufvertrag zu betrachten sei, oder ob man es dabei mit einem simulierten Geschäft zu thun habe, indem eben dieser Vertrag nach der Darstellung der Klage den Rechtsgrund für die behauptete Eigentumsübertragung bildet, und sich somit aus dem Inhalte desselben ergeben muß, ob der übereinstimmende Wille der Parteien auf Eigentumsübertragung gerichtet gewesen sei. Muß sich also fragen, ob die Absicht der genannten Kontrahenten bei Abschluß des Vertrages vom 20. September 1892 wirklich dahin gegangen sei, die rechtlichen Wirkungen eines Kaufgeschäftes herbeizuführen, so ist hiebei von vornherein zu beachten, daß die Vorinstanz feststellt, und unter den Parteien auch nicht streitig ist, daß durch jenen Vertrag die Sicherung einer Darlehnsforderung, nämlich der Forderung des Klägers aus der Hingabe der als Kaufpreis aufgeführten 3000 Fr., bezweckt worden ist. Dieser auf Sicherung einer Forderung gerichtete Zweck des fraglichen Rechtsgeschäftes vermöchte nun allerdings für sich allein die Annahme noch nicht zu rechtfertigen,

daß die Kontrahenten die Übertragung des Mobiliums zu Eigentum nicht gewollt haben, indem dieser Zweck sich nicht etwa bloß durch Verpfändung, sondern auch durch Übereignung von Sachen auf Grund eines Kaufgeschäftes erreichen läßt. Immerhin setzt aber diese Art der Deckung voraus, daß, soweit die Bezahlung des Kaufpreises durch Kompensation mit der zu deckenden Forderung geschehen soll, die Kompensation auch wirklich vorgenommen, also die Forderung bis auf den Betrag des Kaufpreises als getilgt angesehen werde. Denn sofern die Kompensation von den Parteien nicht ernstlich gewollt ist, fehlt es in diesem Falle auch an der Verpflichtung zur Bezahlung eines Kaufpreises; die Deckung wird alsdann von den Parteien in That und Wahrheit gar nicht auf dem Wege des Kaufes beabsichtigt, womit denn auch der auf dieses Rechtsgeschäft gegründete Beweis für den Übereignungswillen dahinfällt. In casu kann nun nach den Akten keinem Zweifel unterliegen, daß der Kläger und Hämmerli die Verrechnung des Kaufpreises nicht gewollt haben. Dies geht klar aus der nachträglichen Vereinbarung vom 26. September 1892 hervor, in welcher sich Hämmerli verpflichtete, die dem Kläger schuldig gewordenen 3000 Fr., welche in dem sogenannten Kaufvertrag vom 20. gl. Mts. als Kaufpreis für das Mobilium bezeichnet wurden, in jährlichen Raten von 500 Fr. zurückzubezahlen, sowie aus der vom Kläger selbst angeführten Thatsache, daß er an die schuldige Summe während 3 Jahren jährlich 500 Fr. wirklich abbezahlt habe. Wäre die Meinung der Parteien beim Abschluß des Vertrages vom 20. September 1892 wirklich dahingegangen, daß die Übereignung des Mobiliums die Gegenleistung für die Hingabe der als Kaufpreis bezeichneten 3000 Fr. bilden sollte, so wäre nicht verständlich, wie so sich Hämmerli nachträglich zur Rückzahlung dieser Summe verpflichtet hätte. Daß die Bezeichnung des zwischen Hämmerli und dem Kläger am 20. September 1892 abgeschlossenen Deckungsgeschäftes als Kaufvertrag auf Simulation beruht, zeigt sich auch darin, daß Hämmerli dem Betreibungsbeamten anlässlich der ersten Pfändung des vom Kläger zu Eigentum angesprochenen Mobiliums erklärte, dieses Mobilium sei dem Kläger für ein Darlehen von 3000 Fr. verpfändet. Da nicht angenommen werden kann, Hämmerli habe

den Unterschied zwischen einem Kauf und einem Pfandvertrag nicht gekannt, bildet diese Erklärung in der That einen weitem Beweis dafür, daß es sich nach dem wahren Willen der Kontrahenten nicht um eine Eigentumsübertragung an den Kläger gehandelt habe. Dazu kommt ferner noch, daß das Mobilien für längere Zeit im Besitze des Verkäufers belassen werden sollte. Wenn auch dieser Umstand für sich allein nicht ohne weiteres zu dem Schlusse berechtigen würde, daß ein ernstgemeintes Kaufgeschäft nicht vorliege, so fällt er immerhin für diese Annahme als ein weiteres unterstützendes Moment in Betracht. Im Gegensatz zu der Auffassung der kantonalen Instanzen muß also davon ausgegangen werden, daß eine Eigentumsübertragung an den Kläger nicht beabsichtigt gewesen sei, und es ist deshalb die Klage abzuweisen, ohne daß auf die weitere Einwendung des Beklagten, daß eine wirksame Besitzübertragung nicht stattgefunden habe, weiter eingetreten zu werden braucht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird als begründet erklärt, und es wird in Aufhebung des Urteils des Kantonsgerichtes von Graubünden vom 8. Mai 1897 die Klage abgewiesen.

151. Urteil vom 10. Juli 1897 in Sachen Siegfried gegen Schwob.

A. Durch Urteil vom 7. Mai 1897 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: Die Forderung des Beklagten sei gerichtlich geschützt; dagegen habe derselbe bei Bezahlung die im Motiv Ziffer 4 des erstinstanzlichen Urteils erwähnten Bedingungen zu erfüllen, soweit solches noch nicht geschehen ist.

B. Gegen dieses, ihm am 14. Mai 1897 zugestellte, Urteil erklärte der Kläger unterm 3. Juni 1897 die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrag:

Es sei dem Beklagten seine geltend gemachte Forderung von

2000 Fr. mit Zins zu 6% seit 15. März 1895 und Protest- und Wechselkosten von 16 Fr. 15 Cts. gerichtlich definitiv, eventuell zur Zeit, abzuerkennen und es sei daher die bewilligte provisorische Rechtsöffnung gerichtlich aufgehoben.

C. Der Vertreter des Beklagten beantragte in erster Linie, es sei auf die Berufung wegen Inkompetenz infolge mangelnden Streitwertes, sowie weil sie nicht rechtzeitig angemeldet worden sei, nicht einzutreten; eventuell sei sie als unbegründet abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Rechzeitigkeit und Zulässigkeit der Berufung betreffend, ist bezüglich ersterer darauf hinzuweisen, daß das angefochtene Urteil laut Mitteilung des Obergerichtes dem Kläger am 14. Mai 1897 zugestellt worden ist; die am 4. Juni 1897 eingereichte Berufungserklärung, der eine sie begründende Berufungsschrift beigelegt ist, ist daher rechtzeitig eingereicht. Ebenso unbegründet ist die Bestreitung des Streitwertes, da die im Streite liegende Hauptforderung 2000 Fr. beträgt, diese Summe aber, nicht die Summe von 2001 Fr., wie der Beklagte anzunehmen scheint, die unterste Grenze für die Zulässigkeit der Berufung an das Bundesgericht bildet.

2. In der Sache selbst ergibt sich aus den Akten:

Der Beklagte, Schwob-Rueff, Möbelfabrikant in Biel, hatte an den Sohn des Klägers, Gerold Siegfried, Notar, früher in Delsberg, jetzt in Bern, für Möbellieferungen einen Betrag von über 2000 Fr. zu fordern. Da keine Zahlung erhältlich war, und auch verschiedene Deckungen durch Pfänder, Abtretungen von Forderungen und Wechselausstellungen des Gerold Siegfried an den Beklagten zu nichts führten, stellte der Vater des Schuldners, der heutige Kläger Jakob Siegfried in Kriens, am 15. Februar 1895 für den Betrag von 2000 Fr. einen Eigenwechsel per 15. Mai 1895 an die Ordre Schwob-Rueff aus. An die Ausstellung des Wechsels hatte Gerold Siegfried mit Schreiben vom 30. Januar 1895 folgende Vorbehalte geknüpft: Der Wechsel dürfe vom Beklagten nur diskontiert werden unter dem Vorbehalte, daß die Waren auf Jakob Siegfried (Vater) fakturiert werden, also letzterer als Schuldner angenommen werde, die Fak-